

Die Bedeutung der UN – Behindertenrechtskonvention für die Selbsthilfe

Die Situation der Selbsthilfeförderung in Deutschland und NRW

3,5 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland in Rund 110000 Gruppen
Ab dem Jahr 2016 verändert sich die Förderung der Selbsthilfe in Deutschland und NRW grundsätzlich. Gem. Sozialgesetzbuch V § 20 h werden die Krankenkassen verpflichtet, pro Versichertem und Jahr 1,05€ für die Selbsthilfeförderung bereit zu stellen. Dies bedeutet ein Volumen von 73 Millionen Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet es fast eine Verdoppelung des Etats.

Aus diesem Geld werden die Selbsthilfe Kontaktstellen und Selbsthilfebüros ebenso gefördert wie die unmittelbaren Aktivitäten der einzelnen Gruppen. Hier zum Beispiel die Kosten für Verwaltung und Vorträge, aber auch Projekte.

Weiterhin stellt das Land NRW der von mir geführten Selbsthilfekontaktstelle in Hamm zusätzlich zur Krankenkassenförderung 11000,00€ zur Verfügung um eine hauptamtliche Fachkraft und eine Halbtagsverwaltungskraft zu finanzieren..

Die Stadt Hamm beteiligt sich ebenso wie der Paritätische Wohlfahrtsverband als Träger der Einrichtung..

Ab Sommer 2016 wollen wir den erhöhten Krankenkassenbeitrag nutzen um mit neuem Personal und einer weiteren zweckgebundenen Förderung durch das Land NRW die Unterstützung der Selbsthilfe in der Pflege auszubauen.

UN-Behindertenrechtskonvention

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist der Begriff der Behinderung weit gefasst. Im Artikel 1 der UN-BRK heißt es: “Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Mit diesem weiten Verständnis zählen also nicht nur (sichtbare) Behinderungen, sondern auch chronische körperliche und psychische Erkrankungen sowie psychosoziale Problemlagen dazu.

Früher war der Begriff der **Fürsorge** des Staates, des Gemeinwesens für die Menschen mit Behinderung der zentrale Begriff.

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Begriff in **Teilhabe** der Menschen mit Behinderung an allen Bereichen des Lebens geändert. War der behinderte Mensch früher auf Fürsorge von außen angewiesen, so ist ihm nun eine aktive Rolle mit der Teilhabe und Mitwirkung zugeschrieben worden. Neu definiert ist ebenso, dass die Menschen mit Behinderung einen wesentlichen Beitrag zur Gesellschaft und zum Fortschritt leisten.

In der Präambel der Behindertenrechtskonvention heißt es:

„...in Anerkennung des **wertvollen Beitrags**, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer **uneingeschränkten Teilhabe** ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und **zu**

erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei Beseitigung der Armut führen wird,.....“

Gemeinschaftliche Selbsthilfe

Das System der Selbsthilfe erfüllt in besonderer Weise den Geist der UN Behindertenrechtskonvention.

Die gemeinschaftliche Selbsthilfe richtet sich auf die solidarische Bewältigung von Lebensproblemen. Dabei geht es um die Hilfe für sich selbst und die Hilfe für die anderen. Die Wirkung soll auf individueller Ebene und im persönlichen Bereich sowie im sozialen Umfeld innerhalb der sozialen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen entfaltet werden. Grundlage allen Handelns sind eigene Betroffenheit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Freiwilligkeit, Hilfe und Solidarität.

Neben dem individuellen Informations- und Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung geht es den Selbsthilfegruppen darum, gegen Vorurteile, Diskriminierung und Ausgrenzung anzugehen. Ebenso werden um Ansprüche und Rechte gekämpft.

/2

/2

Das Engagement der Selbsthilfegruppen umfasst alle Lebensbereiche: soziale Sicherung, Versorgungsfragen, Familie, Arbeit, Freizeit, Schule, Ausbildung, Kultur, Mobilität usw.

Die Arbeit der Selbsthilfegruppen ist bereits von ihrem Ansatz her auf Selbstentfaltung, Selbstverantwortung, Veränderung, Verbesserung und auf eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe ausgelegt. Selbsthilfegruppen unterstützen mit ihrer Arbeit die inklusive Gesellschaft.

Rechte der UN-Konvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert Rechte für Menschen mit Behinderungen, die auch die Selbsthilfegruppen -teilweise schon lange- fordern.

Hier sind drei Beispiele für die Rechte von Menschen mit Behinderung ausgewählt:

Artikel 19: Lebensführung

Menschenrecht:

Selbstbestimmte Lebensführung, gleichberechtigte Teilhabe

Aufgabe:

Freie Wahl der Wohnmöglichkeiten, Unterstützungsdienste, persönliche Assistenz, Öffnung vorhandener Angebote

Aufgabe der Selbsthilfe wäre es hier, die Menschen über die neuen Möglichkeiten, Rechte und Ansprüche aufzuklären und diese für sich zu nutzen. Sollten Angebote nicht oder nicht ausreichend vorgehalten werden, sollten Politik und Verwaltung eingeschaltet werden.

Artikel 24 Bildung

Menschenrecht:

Recht behinderter Menschen auf Bildung

Aufgabe:

Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, Unterstützung gewährleisten,
Voraussetzungen an Schulen schaffen, Akteure im Bildungswesen schulen

Aufgabe der Selbsthilfe wäre es hier, die Maßnahmen zum inklusiven Unterricht zu verfolgen und den Umsetzungsstand zu erfragen. Viele Elternselbsthilfegruppen fordern bereits seit Jahrzehnten eine gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern. In Einzelfällen sollte mit der Schule und den Lehrern kooperiert werden. Bei der Schulung von Lehrpersonal bezüglich der Behinderungsart und des Umgangs mit dem behinderten Schüler kann mitgewirkt werden. Viele Probleme erwachsen aus Unkenntnis und Angst. Selbsthilfegruppen können durch Aufklärung bei anderen Eltern, Mitschülern und Lehrpersonal Ängste abbauen.

Artikel 27 Arbeit

Menschenrecht:

Recht behinderter Menschen auf Arbeit und Beschäftigung

/3

/3

Aufgabe:

Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen, freie Wahl der Arbeit, Verbot von Diskriminierung, geeignete Fördermaßnahmen

Aufgabe der Selbsthilfe wäre es hier, genau herauszuarbeiten, welche Form von Arbeit den Menschen mit Behinderung aus der eigenen Gruppe möglich wären und welche Art von Förderung, Hilfe, Assistenz für die Umsetzung und Gestaltung des Arbeitsplatzes nötig sind. Es sollte dann versucht werden, einen entsprechenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden. Dabei sollte die Hilfe aller kommunalen Dienste, Einrichtungen und Vermittlungsstellen in Anspruch genommen werden. Eine passende Arbeitsstelle zu finden, ist nach wie vor sehr schwierig und viele Arbeitgeber zahlen lieber die Ausgleichsabgabe. Hier ist das Engagement der Selbsthilfe gefragt, sich unermüdlich für die Schaffung von Arbeitsplätzen einzusetzen und bei Arbeitgebern die Hemmschwellen abzubauen.

„**Nichts über uns ohne uns**“ ist ein zentraler Satz aus der UN-Konvention für die Menschen mit Behinderung. Dieser Satz trifft auch für die Selbsthilfe und die Selbsthilfegruppen zu. Weder für die Menschen mit Behinderung sollen Entscheidungen ohne deren Mitwirkung getroffen werden noch sollte die Selbsthilfe die Mitwirkung und Selbstverantwortung verlieren.

Kooperation und Netzwerkarbeit

Selbsthilfegruppen sind oft Sprachrohr für die Menschen mit Behinderungen. Sie können das fordern, was laut Konvention jedem zusteht.

Die Forderungen in Netzwerken und mit anderen Gruppen zusammen vorzutragen bringen die Forderungen voran, haben mehr Gewicht, werden eher gehört.

Kooperation und Netzwerkbildung sind Wesenszüge von Selbsthilfegruppen.

Ein Beispiel für die Netzwerkarbeit der Selbsthilfegruppen im Behindertenbereich in Hamm:

Seit 1987 gibt es in Hamm den Arbeitskreis für Behinderte in der Stadt Hamm. Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden im Behindertenbereich in der Stadt Hamm. Momentan sind es 30 unterschiedliche Selbsthilfevereinigungen. Der AK hat hier ein Netzwerk für Menschen mit den verschiedensten Behinderungsarten aufgebaut. Seit dem Jahr 2000 ist die Leiterin der Selbsthilfe-Kontaktstelle Hamm auch die Sprecherin des Arbeitskreises. Der AK trifft sich 4 x jährlich im Jahr und bespricht alle Themen, Anliegen, Fragen zum Thema Behindertenarbeit in Hamm. Alle 2 Jahre wird der Tag der Begegnung gefeiert. Der Arbeitskreis setzt sich für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft, dem Abbau der Barrieren in den Köpfen der Menschen und eine barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Räume ein. Die Mitglieder fordern die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Herstellung einer inklusiven Gesellschaft.

Der Arbeitskreis für Behinderte arbeitet eng mit dem Behindertenbeirat in der Stadt Hamm zusammen. Der AK hat sieben Mitglieder und sieben stellvertretende

/4

/4

Mitglieder für den Behindertenbeirat benannt. Im Behindertenbeirat sind außerdem Politik, Verwaltung, Wohlfahrtsverbände und andere Behindertenverbände vertreten, sodass Probleme, Anregungen, Themen und Fragen direkt an Politik und Verwaltung gegeben werden können. Auch können Kooperationspartner für bestimmte Maßnahmen gefunden werden.

Auch auf diesem Weg wurden in der Vergangenheit Anliegen der UN-Konvention, Rechte auf Teilhabe und auf Barrierefreiheit vor Ort in Hamm umgesetzt. Bei der Umsetzung zählen oft die Details und das ist oft das Schwierige.

Ziel der UN-Konvention:

Ziel der UN-Konvention ist ein inklusives Gemeinwesen, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ihre Biografie in den normalen gesellschaftlichen Institutionen des Lebenslaufs zu entwickeln.

Konsequenz auf Dauer wäre eine Veränderung durch Abschaffung aller Sondersysteme.

Hamm, 21.03.20

Peter Sylvester

Selbsthilfe-Kontaktstelle Hamm